Bauleitplanung der Stadt Luckenwalde
Aufstellung des Bebauungsplanes 44/2019 „Lidl-Markt Schützenstraße“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB
Anschreiben: 06. März 2020, Fristende: 25. März 2020

Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungs-vorschlag
01 Landkreis Teltow-Fläming (Fristverlängerung bis zum 06.01.2020)		
01a Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung		25.03.2020 (PE: 27.03.2020)
Zur Erarbeitung der Stellungnahme lagen folgende Unterlagen vor: 1. Anschreiben der Stadt Luckenwalde vom 05.03.2020 2. Begründung zum 2. Entwurf des BP vom 06.02.2020 3. verkl. 2. Entwurf des BP (Ursprungsmaßstab 1:500) vom 06.02.2020		
1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendung(en): keine b) Rechtsgrundlage(n): keine c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): keine	1. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	1. Wird zur Kenntnis genommen.
2. Weiter gehende Hinweise Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: keine	2. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	2. Wird zur Kenntnis genommen.
Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Für das weitere Planverfahren wird seitens des SG Kreisentwicklung des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung um Beachtung nachfolgender Anregungen und Hinweise gebeten:		

<u>Begründung</u>		
Es wird empfohlen, im letzten Absatz auf der Seite 13 nach dem Wort obsolet folgenden Halbsatz einzufügen: „und treten auch ohne förmliches Aufhebungsverfahren außer Kraft.“.	3. Die Begründung wird klarstellend redaktionell ergänzt.	3. Wird zur Kenntnis genommen; redaktionelle Klarstellung.
Die Baunutzungsverordnung ist auf der Seite 83 der Begründung wie folgt anzupassen: Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).	4. Die Begründung wird klarstellend redaktionell ergänzt.	4. Wird zur Kenntnis genommen; redaktionelle Klarstellung.
Hinsichtlich der Aussage in der Begründung auf der Seite 45 letzter Absatz wird darauf hingewiesen, dass Kompensationsregelungen im Hinblick auf § 1 Abs. 7 i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB abschließend auf der Ebene des B-Planes zu treffen sind und insoweit nicht in das nachgeschaltete Baugenehmigungsverfahren verschoben werden können. Soweit entsprechende Festsetzungen nicht möglich sind, können mit Verweis auf § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB dafür auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB in Betracht kommen.	5. Vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger abgeschlossen. Hierin wird die Durchführung der erforderlichen Baumersatzpflanzungen (mindestens 19) auf dem Grundstück des Vorhabenträgers enthalten sein.	5. Wird zur Kenntnis genommen; redaktionelle Klarstellung.
<u>Textliche Festsetzungen</u>		
Es wird empfohlen, die Pflanzlisten des Anhanges der Begründung auf die Planzeichnung (Hinweise) zu übernehmen.	6. Der Empfehlung wird gefolgt, da dies zum einfacheren Verständnis des Bebauungsplanes beiträgt.	6. Wird gefolgt.
Für die Festsetzung des wasser- und luftdurchlässigen Aufbaus von Wegen und Stellplätzen wird bei der textlichen Festsetzung Nr. 6.3 eine beispielhafte Aufzählung empfohlen.	7. Vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger abgeschlossen. Hierin wird auch eine Konkretisierung der in den textlichen Festsetzungen 5.2 und 6.3 aufgeführten Maßnahmen vorgenommen. In der Begründung zum Bebauungsplan ist bereits eine solche Darlegung enthalten.	7. Wird nicht gefolgt.
<u>Sonstiges</u>		
Die im Ergebnis der Prüfung erfolgten Darlegungen sind beispielhaft. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird um Mitteilung gebeten, wie die Anregungen und Hinweise des Landkreises Teltow-Fläming behandelt wurden.	8. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	8. Wird zur Kenntnis genommen.

<u>Weitere Hinweise des Landkreises</u> Nachstehende Behörden und Fachämter der Kreisverwaltung wurden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung an o. g. Planverfahren beteiligt: - Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, hier: SG Kreisentwicklung - Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Umweltamtes, hier: SG Naturschutz - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) und Untere Wasserschutzbehörde des Umweltamtes, hier: SG Wasser, Boden, Abfall Die von den beteiligten Fachämtern übermittelten Stellungnahmen sind dieser Stellungnahme als Anlagen beigefügt. Digital vorliegende Fachstellungnahmen einschließlich dieser Stellungnahme werden als PDF vorab per E-Mail übersandt. Soweit fernmündliche oder per hausinterner E-Mail übermittelte Positionierungen erfolgt sind, werden diese nur im Falle des Vorliegens fachlicher Belange weitergereicht. Vom Umweltamt, hier: SG Naturschutz und SG Wasser, Boden, Abfall lagen bei Erstellung dieser Stellungnahme noch keine Beurteilung vor. Sollten sich im Nachgang noch entsprechende Anregungen und Bedenken ergeben, werden diese umgehend nachgereicht.	9. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	9. Wird zur Kenntnis genommen.
01b Untere Naturschutzbehörde		25.03.2020 (PE: 27.03.2020)
Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 17.03.2020 im Umweltamt, SG Untere Naturschutzbehörde, eingegangenen Unterlagen zu Grunde: - Bebauungsplan, Begründung Fassung 2, Stand 06.02.2020 - Lageplan <u>Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</u> A. Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist momentan die Verwirklichung der beabsichtigten Planung nicht möglich, weil dem Vorhaben rechtliche Vorgaben entgegenstehen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.		

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in Abwägung nicht überwunden werden können: keine	1. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	1. Wird zur Kenntnis genommen.
2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichtes a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: keine b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: keine	2. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	2. Wird zur Kenntnis genommen.
3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen: keine b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: naturschutzrechtlich keine	3. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	3. Wird zur Kenntnis genommen.
4. Weiter gehende Hinweise: keine	4. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	4. Wird zur Kenntnis genommen.
B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine	5. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	5. Wird zur Kenntnis genommen.
C. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
<u>Hinweise zum Artenschutz</u> In der vorgelegten Umweltprüfung wurden die Belange des Naturschutzes ausreichend betrachtet und bewertet. Den Ausführungen zum Artenschutz Pkt. 13.4 wird gefolgt. Auf Grund einer Ortsbesichtigung kann davon ausgegangen werden, dass der Standort des Weißstorches an der Schützenstraße durch die Baumaßnahme nicht gefährdet wird. Anzeichen für ein Eidechsenhabitat im Bereich der Abbruchflächen in Richtung der Potsdamer Straße sind nicht vorhanden.	6. Belange des besonderen Artenschutzes sind nicht betroffen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	6. Wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der UNB kann auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.	7. Keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	7. Wird zur Kenntnis genommen.
01c Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall		15.04.2020 (PE: 17.04.2020)
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: - keine -	1. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	1. Wird zur Kenntnis genommen.
Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: - keine -	2. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	2. Wird zur Kenntnis genommen.
Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: - keine -	3. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	3. Wird zur Kenntnis genommen.

Stand: 25. Mai 2020

Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungs-vorschlag
02 Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände		01.04.2020 (PE: 09.04.2020)
Mit dem Bebauungsplan 44/2019 ist der Ersatzneubau für den bestehenden Lidl-Markt geplant. Damit verbunden ist weiterhin eine erhebliche Vergrößerung des Lidl-Marktes und der Stellplatzflächen. Wir hatten dazu bereits am 18.4.2019 bei der vorzeitigen Bürgerbeteiligung und am 13.01.2020 bei der öffentlichen Auslegung Stellung bezogen. Ein Teil der zahlreichen und größtenteils inhaltlichen Mängel in den Unterlagen wurde nun behoben. Leider zeigt die Abwägung jedoch, dass unsere Bedenken und Anregungen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes weiterhin nicht aufgegriffen bzw. aus unserer Sicht nur ungenügend bearbeitet wurden. In dieser Form wird der Bebauungsplan daher abgelehnt.		
1. Artenschutz Wir weisen erneut auf die Notwendigkeit eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages hin. Die Darstellung dazu von der UNB ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Obwohl die UNB zunächst „eine fachgutachterliche Bestandserfassung und Betroffenheitsanalyse aller geschützten Arten voraussetzt, die aufgrund der Biotopausprägung im BP-Gebiet zu erwarten sind", ist nicht nachvollziehbar, dass nach einmaliger Begehung im Dezember 2019 ein Konfliktpotential für „Reptilien und Brutvögel trotz geeigneter Biotope ausgeschlossen werden" kann. Zauneidechsen können nicht im Winter kartiert werden. Eine einmalige Begehung im Winter kann eine fachgutachterliche Bestandserfassung daher nicht ersetzen. Auch die überschlägige Umweltprüfung macht zum Artenschutz keine belastbaren Aussagen. So heißt es dort, dass „bzgl. der Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse von einer ubiquitären Gemeinschaft ausgegangen wird, die auch auf den angrenzenden Grün- und Gartenflächen ausreichend Habitatpotential findet". Zum einen ist dies	1. Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming werden in der mit dem 2. Entwurf vorgelegten Umweltprüfung die Belange des Naturschutzes ausreichend betrachtet und bewertet. Den Ausführungen zum Artenschutz in der Begründung (Kapitel 13.4) wird explizit gefolgt. Grundlage für diese Einschätzung ist eine erneute Ortsbesichtigung durch die UNB im Frühjahr. Zudem kann aufgrund der Ortsbesichtigung durch die UNB davon ausgegangen werden, dass Anzeichen für ein Eidechsenhabitat im Bereich der Abbruchflächen in Richtung der Potsdamer Straße nicht vorhanden sind. Zu der vom Stellungnahmegeber angemerkten ubiquitären Gemeinschaft von Brutvögeln zählen fachlich die häufig vorkommenden Arten, die überall verbreitet sind. Die vom Stellungnahmegeber aufgeführten Gebäudebrüter wie Mehlschwalbe, Haussperling und Hausrotschwanz zählen jedoch nicht dazu.	1. Wird nicht gefolgt.

eine reine Annahme. Zum anderen beinhaltet diese Annahme, dass man die Habitate von sogenannten ubiquitären Artengruppen beliebig verlagern und einengen kann. Genau diese Annahme führt jedoch ganz allgemein zum Rückgang auch der häufigen Arten. Darüber hinaus bleibt völlig offen, welche Arten sich hinter dem Ausdruck „ubiquitäre Gemeinschaft" verbergen. Sind damit auch Arten wie z.B. Mehlschwalben, Haussperlinge und Hausrotschwänze als Gebäudebrüter oder auch Fledermäuse gemeint? Dann handelt es sich um Arten, die einem besonderen bzw. strengen Schutz unterliegen. Auch bei weiteren potentiell gefährdeten und geschützten Arten bleibt die überschlägige Umweltprüfung sehr vage: „die Ruderalflur bietet grundsätzlich hohes Potential für Falter und Insekten, deren Population allgemein als rückläufig gilt". Demnach sind auch bei diesen Arten durchaus geschützte zu erwarten. Wir wiederholen somit erneut: Ein Bauvorhaben nach § 13a BauGB entbindet den Vorhabenträger nicht von der Einhaltung des BNatSchG §§ 37 und insbesondere §§ 44 BNatSchG, auch wenn von behördlicher Seite bisher keinen Handlungsbedarf gesehen wird. Es ist nachweislich fundiert zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sind. Wir bitten daher um die Nachreichung entsprechender Unterlagen.	Mit der örtlichen Bestandsaufnahme des Gutachterbüros Hackenberg konnte für die Gebäudebrüter am bestehenden Lidl-Markt kein Brutgeschehen nachgewiesen werden. Daher beschränkt sich die Umweltprüfung auf die Hinweise zur Durchführung. Fledermäusen dient das Gebiet potentiell nur als Nahrungshabitat. Mit der örtlichen Bestandsaufnahme konnte am bestehenden Lidl-Markt ebenfalls kein Brutgeschehen nachgewiesen werden. Brutstätten sind daher weder für die ubiquitären Gemeinschaften von Brutvögeln noch für Fledermäuse gefährdet. Nahrungshabitate sind in der Umgebung zudem ausreichend vorhanden. Daher beschränkt sich die Umweltprüfung auch hier auf die Hinweise zur Durchführung. Zudem schließt die hohe Frequentierung der Grundstücksfläche die Entstehung besonders geschützter Biotope aus. Demnach ist auch nicht mit dem Vorkommen besonders geschützter Arten zu rechnen. Mit Festsetzung der extensiven Dachbegrünung wird zudem ein Ersatz geschaffen. In der Zusammenschau kommen sowohl das Gutachterbüro als auch die Untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass die Anregungen des Stellungnahmegebers qualifiziert und angemessen berücksichtigt wurden.	
2. Baumbestand Entsprechend unserer Kritik wurde die textlichen Festsetzung 6.1 inhaltlich geändert, so dass nun festgesetzt ist, dass 12 Bäume, die unter die BaumSchVO TF fallen, erhalten werden. Allerdings ist die Abwägung zu unserer Stellungnahme inhaltlich fehlerhaft. So wird angeführt, dass die Baumartenliste in der überschlägigen Umweltprüfung korrekt war. Dies kann jedoch nicht sein, da die überarbeitete Fassung nicht nur um 3 Bäume ergänzt (21a, 21b, K) und um einen Baum reduziert wurde (C), sondern auch völlig andere Angaben zu den Stammumfängen enthält. Laut Abwägung zu TÖB16b wurden die zu erhaltenden Bäume 19, 20, 21, 28, E, F, G und H bereits in der überschlägigen Umweltprüfung berücksichtigt. Nach der alten Fassung der Umweltprüfung sollten die Bäume 19, 21 und 28 jedoch gefällt werden. Dagegen sollte Baum 25 erhalten werden. Jetzt soll dieser Baum gefällt werden. Warum? Was ist mit Baum C passiert?	2. Die in der Abwägung zum 1. Entwurf getroffenen Aussage, dass die Baumartenliste in der überschlägigen Umweltprüfung korrekt ist, ist auch nach erneuter Prüfung richtig. Die im 2. Entwurf enthaltenen Änderungen der Baumliste begründen sich aus der Fortschreibung der Baumliste entsprechend des Fortschritts der Planung zum Vorhaben, welche im Zuge des Bauantragsverfahrens erfolgte. Der Vermesserplan wurde in diesem Zusammenhang aktualisiert und stellt nunmehr die Bäume 21a und 21b im Planbild dar. Diese hätten auf Grund ihrer geringen Größe nicht in die Baumliste aufgenommen werden müssen, wurden dies aber zur Klarstellung, um eine Vergleichbarkeit zwischen Baumliste und dem neuen Vermesserplan herzustellen. Für Baum K wurde seinerzeit angenommen, er stünde auf dem Nachbargrundstück, auch dies hat sich mit dem neuen Vermes-	2. Wird nicht gefolgt.

Auf welcher fachlichen Grundlage basieren diese Änderungen? Wir bitten um entsprechende Erläuterungen zu den Inhaltlichen Korrekturen des B-Plans.	serplan klargestellt und spiegelt sich nun mit seiner Nennung in der fortgeschriebenen Baumliste wider. Baum C ist mittlerweile abgängig und daher in der Baumliste nicht mehr enthalten. Die in der Baumliste zum 1. Entwurf seinerzeit noch angegebenen Fällungen der Bäume 19, 21 und 28 wurden im Zuge der fortgeschrittenen Vorhabenplanung erfreulicherweise nicht mehr erforderlich und werden mit dem 2. Entwurf nun als zu erhaltene Bäume ausgewiesen. Baum 25 ist mit der fortgeschrittenen Vorhabenplanung dagegen nicht zu erhalten und wird daher als Fällung ausgewiesen. In der Zusammenschau spiegelt die fortgeschriebene Baumliste die Vorhabenplanung weiterhin korrekt wider.	
Darüber hinaus handelt es sich bei den Bäumen 16 und 18, die gefällt werden sollen, um Schwarzpappeln (Populus nigra) mit einem Stammumfängen von 2 x 1,60 m und 1,40 m. Pappeln sind zwar nach BaumSchVO TF nicht geschützt, aber Populus nigra ist eine Art der Roten Liste Brandenburg (RL 2) und gehört damit zu den gefährdeten Arten, die besonderen Schutz bedürfen. Gerade Schwarzpappeln sind aufgrund der vielfachen Hybridisierung äußerst selten geworden.	3. Ein Regelungsbedarf in Bebauungsplänen hinsichtlich geschützter Arten begründet sich in Brandenburg auf Grundlage der Baumschutzverordnungen der Landkreise. Rote Listen haben dagegen nur empfehlenden Charakter. Die angesprochene Baumart fand in der Baumschutzverordnung des Landkreises Teltow-Fläming allerdings keine Berücksichtigung. Richtigerweise erfolgt daher die Bewertung der überschlägigen Umweltprüfung und der unteren Naturschutzbehörde als Fachbehörde auf Grundlage der Baumschutzverordnung des Landkreises Teltow-Fläming (d.h. ohne Berücksichtigung der angesprochenen Baumart).	3. Wird nicht gefolgt.
3. Kompensationsmaßnahmen Auch hier ist die Abwägung unzureichend. In der öffentlichen Auslegung fehlte der Anhang mit den Bewertungen. Erst jetzt sind die Bewertungen einsehbar. Die Baumliste enthielt keine Bewertungen und darüber hinaus falsche Stammumfänge. Die jetzt erfolgte Berechnung der Ersatzpflanzungen anhand der Stammumfänge und Schadstufen ist ebenfalls nicht ganz korrekt. So wurde für Baum 2, Robinia pseudoacacia, dreistämmig mit Umfängen von jeweils 0,80m und Schadstufe 1, eine Kompensation von 3 Bäumen ermittelt. Bei einem Stammumfang von 80cm und Schadstufe 1 sieht die BaumSchVO je 3 Ersatzbäume vor (3x3=9); weil Robinia pseudoacacia nicht einheimisch ist, ist jeweils ein Abschlag von 1 Baum zu berücksichtigen (9-3=6). Demnach sind nicht 19, sondern	4. Mit der Vorlage des neuen Vermesserplanes liegen nunmehr aktualisierte Angaben zu den Stammumfängen vor, die mit dem 2. Entwurf berücksichtigt wurden. Die im 2. Entwurf dargelegte Berechnung ist – anders als vom Stellungnahmegeber vermutet – ebenfalls korrekt. Die Bemessung der Ersatzpflanzung erfolgt gemäß der Anlage 1 zur Baumschutzverordnung des Landkreises Teltow-Fläming anhand der Kriterien „Stammumfang“ und „Schadstufe“. Für den „Stammumfang“ sieht der Gesetzgeber nur eine grobe Unterteilung in 15cm-Schritten vor. Liegt der tatsächliche Stammumfang zwischen diesen Schritten, ist gutachterlich nach Angemessenheit zu entscheiden, ob die Anzahl der Ersatzpflanzungen gemäß dem unteren Grenzwert oder dem oberen Grenzwert zugrunde zu legen ist. Der angesprochene Fall von 80 cm liegt	4. Wird nicht gefolgt.

22 Ersatzpflanzungen notwendig. Der angegebene Kompensationsumfang ist somit falsch und dementsprechend die textliche Festsetzung 6.2 zu korrigieren.	zwischen zwei Grenzwerten, nämlich dem unteren Grenzwert von 75cm (2 Ersatzplanzungen) und dem oberen Grenzwert von 90cm (3 Ersatzplanzungen). Anders als vom Stellungnahmegeber angemerkt, sind die Ersatzpflanzungen nicht gemäß oberen Grenzwert (3 Bäume) anzusetzen, sondern mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit gemäß unterem Grenzwert (2 Bäume), da ▪ es sich um ein Gebiet nach § 34 BauGB handelt, dass analog der Umgebungsbebauung bereits ohne Ausgleich/ Ersatz versiegelt werden dürfte, ▪ es sich um einen Bebauungsplan nach § 13a BauGB handelt, ▪ mit dem Planvorhaben – und aus dem mittlerweile vorliegenden Bauantrag ersichtlich - durch die geplanten Baumpflanzungen bereits ein deutlich höherer Ausgleich vorgesehen wird, als für den Ersatz der nach Baumschutzverordnung geschützten Bäume erforderlich ist, ▪ zusätzlich eine Dachbegrünung vorgesehen und eine nach Bauordnung vorgegebene grünpflegerische Anlage der nicht versiegelten Flächen vorzunehmen ist. Im Ergebnis sind die Berechnungen der überschlägigen Umweltprüfung und die Empfehlung von 19 Ersatzpflanzungen korrekt. Auch die Untere Naturschutzbehörde kommt zu keinem anderen Ergebnis (siehe Stellungnahme 1b). Eine Korrektur der textlichen Festsetzung ist nicht erforderlich.	
Es handelt sich bei den Ersatzpflanzungen auch keineswegs um einen Eingriff in den Gestaltungsspielraum des Eigentümers, wie irrtümlich in der Begründung angenommen wird (S. 46 der Begründung zum B-Plan), sondern diese sind zwingend erforderlich.	5. Mit den festgesetzten Ersatzplanzungen wird in die Nutzbarkeit des Eigentums für den Eigentümer eingegriffen. Mit der Begründung ist für jeden dieser mit dem Bebauungsplan festgesetzten Eingriffe (in den Gestaltungsraum der Nutzbarkeit des Grundstücks) eine Auseinandersetzung des Plangebers darzulegen. Dies erfolgt mit der vom Stellungnahmegeber erwähnten Passage der Begründung. Zur Klarstellung wird die Passage ergänzt um „der Nutzbarkeit des Grundstücks“.	5. Wird zur Kenntnis genommen; redaktionelle Klarstellung.
Als Ersatz sind „bienenfreundliche" Bäume vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass hier honigbienenfreundlich gemeint ist. Wichtig sind jedoch Arten, die ganz allgemein insektenfreundlich sind. Die Honigbiene gehört zu den weniger gefährdeten Arten.	6. Der in der Begründung aufgenommene Hinweis, dass die in der Pflanzenliste vorgesehenen Bäume auch bienenfreundlich sind, folgt dem Hinweis aus der Beteiligung zum 1. Entwurf. Der Begriff „Biene“ umfasst neben der eher domestizierten Honigbiene	6. Wird zur Kenntnis genommen; redaktionelle

	auch die Wildbienen. Alle in den Pflanzlisten genannten Gehölze sind zudem allgemein insektenfreundlich. Dieser Hinweis wird in der Begründung klarstellend redaktionell ergänzt.	Klarstellung.
Laut Seite 45 der Begründung sollen die Bäume so angeordnet werden, dass eine größtmögliche Überschirmung der befestigten Flächen erreicht wird. Dies ist entsprechend umzusetzen, denn gegenwärtig sieht die Baumanordnung nur eine Beschattung weniger Stellplätze vor.	7. Der vorgetragene Hinweis ist in der Begründung zum 2. Entwurf nicht enthalten. Dargelegt ist lediglich, dass die mit dem Planungskonzept vorgesehenen 33 Bäume aufgrund der geplanten Stückzahl und Anordnung nach der überschlägigen Umweltprüfung zu begrüßen sind, da sie eine größtmögliche Überschirmung befestigter Flächen erreichen und der lokalen Erwärmung entgegenwirken. Mit Blick auf mögliche Fehlinterpretationen, wird der Hinweis zur Überschirmung redaktionell angepasst.	7. Wird zur Kenntnis genommen; redaktionelle Klarstellung.
4. Notwendigkeit der Erweiterung der Verkaufsfläche Aufgrund des Ziels, den Flächenverbrauch zu senken, sollte die Vergrößerung des Lidl-Marktes gut und nachvollziehbar begründet sein. In der jetzigen Abwägung wird versucht, die Verkaufsflächenvergrößerung zu begründen. Es geht demnach nicht darum, mehr Kund*innen zu bedienen, sondern dass vermeintlich, kleinere Märkte den „modernen Anforderungen der Kunden und Betreiber nicht mehr gerecht werden“. Diese Modernisierung wird als Reaktion auf den Online-Handel dargestellt. Was aber wünschen sich „moderne Kund*innen"? Warum ist der Online-Handel eine so große Konkurrenz selbst für Lebensmittelmärkte? Nachvollziehbar ist, dass Lebensmittelmärkte auch einen barrierefreien Einkauf mit Kinderwagen oder für Rollstuhlfahrer*innen ermöglichen sollten. Eine wesentliche Rolle spielt jedoch auch das Sortiment. Eine Vergrößerung von Lebensmittelmärkten führt nicht automatisch zu zufriedeneren Kund*innen. Im Gegenteil, dies bewirkt längere Laufwege im Geschäft und dadurch einen zeitaufwändigeren Einkauf. Ein gutes übersichtlich angeordnetes Sortiment, ausreichend viele Kassen mit entsprechend kurzen Wartezeiten und beratende Angestellten sind aus unserer Sicht kund*innenfreundlicher als riesige Einkaufsmärkte mit sogenannten „modernen Betriebskonzepten". Die Begründung ist daher zu überarbeiten.	8. Der vorgetragene Hinweis bezieht sich nicht auf Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf und ist daher nicht abwägungsrelevant. Ungeachtet dessen wurde der Punkt in der Abwägung zum 1. Entwurf bereits ausführlich behandelt und abgewogen. Die linksseitige Stellungnahme ergibt keine neuen Anhaltspunkte, die zu einer Änderung der Einschätzung führen würde.	8. Wird zur Kenntnis genommen.
Das Einzugsgebiet des Lidl-Marktes soll sich laut Abwägung und Begründung zum B-Plan nicht verändern. Dennoch rechnet man mit	9. Der vorgetragene Hinweis bezieht sich nicht auf Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf und ist daher nicht abwägungsrele-	8. Wird zur Kenntnis

einem Kund*innenzuwachs aufgrund der Ansiedlung des Drogeriemarktes und der Bäckerei. Das Einzugsgebiet für den Drogeriemarkt wird mit dem gesamten Stadtgebiet von Luckenwalde sowie den Gemeinden Nuthe-Urstromtal und Trebbin angegeben. Jedoch fehlen konkrete Nachweise für das Einzugsgebiet des Drogeriemarktes. Aus unserer Sicht gehört Trebbin nicht zum Einzugsgebiet von Luckenwalde. Vielmehr sind es die Kund*innen aus den sich südlich angrenzenden Gebieten, die nach Luckenwalde kommen. Die Trebbiner orientieren sich eher nach Norden. Warum aber sollte man, aus Jüterbog und Umgebung kommend, bis in die Schützenstraße fahren? Schneller ist man bei Marktkauf oder Rossmann. Dasselbe gilt für die Luckenwalder Kundschaft. Auch sie sucht eher den nächstgelegenen Einkaufsmarkt auf, als durch die ganze Stadt zu fahren. Demnach sind die Zuwachsprognosen für den Drogeriemarkt und damit auch den Lidl-Markt aus unserer Sicht viel zu hoch angesetzt. Es stellt sich damit weiterhin die Frage, ob es gerechtfertigt ist, für einen relativ geringen Kund*innenzuwachs eine so großflächige Vergrößerung und -versieglung vorzunehmen. Wir bitten darum, die Analyse diesbezüglich zwingend zu überarbeiten und erneut vorzulegen.	vant. Ungeachtet dessen wurde der Punkt in der Abwägung zum 1. Entwurf bereits ausführlich behandelt und abgewogen. Die linksseitige Stellungnahme ergibt keine neuen Anhaltspunkte, die eine zu einer Änderung der Einschätzung führen würde. Das in der Stellungnahme genannte Einzugsgebiet (Nr. 2.3) umfasst nicht nur den Norden, sondern das gesamte entferntere Umland, aus dem nicht der Kern des Umsatzes, sondern nur noch geringere Teile des Umsatzes für Drogeriewaren erwirtschaftet werden. Es ist richtig, dass die Kunden im Norden noch weitere Anbieter mit Drogeriewaren im Hauptsortiment aufsuchen werden, wie in Ludwigsfelde oder Luckenwalde (z.B. Rossmann oder Marktkauf). Mit dem Hinzutreten des geplanten Drogeriemarktes ist allerdings zu erwarten, dass Kunden aus diesem Einzugsgebiet ebenfalls diesen aufsuchen werden. Der Kundenanteil wird allerdings - anders als vom Stellungnahmegeber angenommen – nur geringfügig ausfallen. Dennoch reicht der Einzugsbereich des geplanten Drogeriemarktes in diesen Bereich ebenfalls hinein und ist folglich darzustellen und in der Modellberechnung der Auswirkungsanalyse zu berücksichtigen. Dies ist aus den Darstellungen der Auswirkungsanalyse bereits zu entnehmen. Eine Änderung des Gutachtens ist daher nicht erforderlich.	genommen.
Die Aussage, dass es seit rund 20 Jahren keinen Drogeriemarkt in der Innenstadt gegeben hätte, ist auch falsch. Der Drogeriemarkt „Ihr Platz" am Boulevard schloss 2012, am Markt und an der Ziegelstraße befanden sich bis zur Insolvenz des Unternehmens Schlecker-Filialen. Die Schließungen lagen nicht am ungeeigneten Standort.	10. Der Hinweis wird in der Begründung zur Klarstellung redaktionell geändert. Veränderungen in den Grundaussagen sind hierdurch nicht verbunden. Die Innenstadt verfügt seit mehreren Jahren über keinen Drogeriemarkt mehr. Wie in der Begründung zum 2. Entwurf bereits dargelegt, begründet sich dies in den mangelnden Flächenverfügbarkeiten für größere zusammenhängende Verkaufsflächen und insbesondere für die neuen modernen Flächenansprüche mit bis zu 800 m^2 Verkaufsfläche. Die linksseitige Stellungnahme ergibt keine neuen Anhaltspunkte, die eine zu einer Änderung der Einschätzung führen würde.	10. Wird zur Kenntnis genommen, redaktionelle Klarstellung.
5. Konflikte zwischen Auto-, Fahrrad- und Fußgänger*innen-verkehr Es ist erfreulich, dass der Eigentümer dem Fuß- und Radverkehr	11. Der vorgetragene Hinweis bezieht sich nicht auf Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf und ist daher nicht abwägungsrele-	11. Wird zur Kenntnis

mehr Gewicht einräumt. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn dies im B-Plan festgesetzt wird. Zumal in verschiedenen Textpassagen auf das fußläufige Einzugsgebiet des Vorhabens hingewiesen wird. Da innerhalb von Luckenwalde der Radverkehr schon immer eine große Rolle spielt und in Zukunft aufgrund des Klimawandels und fahrradfreundlicher Maßnahmen zunehmen wird, sollte auch für ausreichend viele Fahrradstellplätze gesorgt werden. Die Benachteiligung des Fahrradverkehrs gegenüber dem Autoverkehr ist nicht zeitgemäß und entspricht nicht mehr den Ansprüchen moderner Kund*innen. Auf diesen Punkt wurde in der Abwägung erneut nicht eingegangen. Wurden Verkehrszahlen zum Radverkehr entsprechend denen zum Autoverkehr erhoben?	vant. Ungeachtet dessen wurde der Punkt in der Abwägung zum 1. Entwurf – anders als vom Stellungnahmegeber dargelegt – bereits ausführlich behandelt und abgewogen. Der Stellungnahmegeber fordert eine Festsetzung der zu realisierenden Stellplätze und verweist hierzu auf das fußläufige Einzugsgebiet und auf künftig zu erwartende fahrradfreundliche Maßnahmen. Bei dem Standort handelt es sich um einen Bestandsstandort. Auch übernahm dieser bereits die geschilderte Nahversorgungsfunktion. Die bislang bereitgestellten Fahrradbügel waren für die Kundennachfrage ausreichend bemessen. Von den Kunden wurde kein höherer Bedarf gegenüber dem Vorhabenträger oder der Stadt angezeigt. Mit dem Planvorhaben wird zudem auch keine Erweiterung der fußläufigen Nahversorgungsfunktion verbunden sein (siehe Begründung bzw. Auswirkungsanalyse). Insoweit ist weder für den Bestand noch für die Planung ein höherer Bedarf an Fahrradstellplätzen erkennbar. Auch die Stellungnahme gibt hierfür keine neuen Anhaltspunkte. Im Ergebnis ist auch eine Ungleichbehandlung des Fahrrades gegenüber des Autoverkehrs nicht zu erkennen. In der Abwägung zum 1. Entwurf wurde bereits dargelegt, dass mit dem Planungskonzept 20 Fahrradstellplätze vorgesehen werden, die nach dem mittlerweile vorliegenden Bauantrag auch realisiert werden sollen, und dass bei einem Anstieg der Kundennachfrage bereits aus Eigeninteresse des Eigentümers damit zu rechnen ist, dass weitere Stellplätze zur Verfügung gestellt werden, um nicht Kunden an Wettbewerbsstandorte zu verlieren. Unabhängig davon bedarf eine Festsetzung für eine (höhere) Stellplatzanzahl von Fahrradstellplätzen eines städtebaulichen Erfordernisses. Dies ist angesichts der vorstehenden Ausführungen auszuschließen. Auch ergeben sich keine Forderungen aus vorliegenden beschlossenen städtebaulichen Konzeptionen (wie etwa Radwegekonzept etc.), die eine solche Festsetzung legitimieren würden. Der bloße Verweis des Stellungnahmegebers auf zu erwartende fahrradfreundliche Maßnahmen ist städtebaulich nicht ausreichend.	genommen.

	Die Festsetzung einer (höheren) Stellplatzanzahl für Fahrräder wird daher nicht vorgesehen.	
6. Stellplatzzahl Da zu Beginn die Bäume noch nicht korrekt kartiert waren, ist die Aussage „die Reduzierung des Stellplatzbedarfs ergibt sich.....infolge der Forderung, mehr Bäume zu erhalten" unglaubwürdig. Gegenüber der Version vom Herbst 2019 werden zusätzlich vier Bäume (19, 20, 21 und 28) erhalten, wodurch vier Stellplätze wegfallen. Dies erklärt also nicht, wie es zu den neuen Zahlen - 163 gegenüber ursprünglich 187 Stellplätzen - gekommen ist. Wie errechnen sich die 50 Stellplätze für das Krankenhaus? Dies geht auch nicht aus dem Parkraumkonzept hervor.	12. Der vorgetragene Hinweis bezieht sich nicht auf Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf und ist daher nicht abwägungsrelevant. Die Stellplatzanzahl von 187 Stellplätzen hat der Stellungnahmegeber aus der Auswirkungsanalyse (März 2019) entnommen, die in der frühzeitigen Beteiligung im Frühjahr 2019 ausgereicht wurde. Bei Planungen der vorliegenden Art sind konzeptionelle Entwicklungsschritte üblich, im Rahmen derer es z.B. zu einer Reduzierung der Stellplatzanzahl kommen kann. Bereits mit dem 1. Entwurf (Stand August 2019) wurde in der Begründung dargelegt, dass mit dem Vorhaben 163 Stellplätze vorgesehen werden, die in der festgesetzten Fläche für Stellplätze realisiert werden können. Für die Prüfung der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind daher die Festsetzungen des Bebauungsplanes und ihre Begründung maßgeblich. Diese stellen auf 163 Stellplätze ab. Es ist daher unerheblich, aus welchen Gründen die Stellplätze nunmehr 163 betragen. Während mehrerer Beratungstermine mit der Krankenhausverwaltung wurde der zusätzliche Stellplatzbedarf mit 50 Stellplätzen beziffert. Der Stellungnahmegeber hinterfragt die Anzahl der 50 Stellplätze für die Mitarbeiter der medizinischen Einrichtungen mit dem Ziel, die versiegelte Fläche durch Parkplätze zu reduzieren. In der Begründung zum 2. Entwurf wird dargelegt, dass sich der Bedarf an 50 Stellplätzen daraus ergibt, „…dass die derzeitigen Stellplatzanlagen in der Saarstraße zu Besuchszeiten des Krankenhauses und zu Sprechzeiten der Ärzte im Medizinischen Versorgungszentrum bis zu 90% ausgelastet sind. Mit dem Parkraumkonzept der Stadt Luckenwalde werden Defizite in der Stellplatzversorgung für den Bereich rund um das Krankenhaus attestiert. Zu deren Kompensation wird für diesen Teilraum u.a. eine Mitnutzung der geplanten Stellplatzanlage des Planvorhabens empfohlen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um Einrichtungen der mittelzentralen Versorgungsfunktion des Mittelzentrums Luckenwalde handelt.“ Mit der Abwägung zur seinerzeitigen Stellungnahme des Stel-	12. Wird zur Kenntnis genommen.

	lungnahmegebers wird darauf verwiesen, dass die Einschätzung des Parkraumkonzeptes nachvollziehbar ist, „…da die Stellplätze auf dem Parkplatz des Vorhabens bereits heute sehr stark durch Besucher dieser Einrichtungen genutzt werden. Dies ist auch bei örtlicher Inaugenscheinnahme zweifelsfrei erkennbar. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um Einrichtungen der mittelzentralen Versorgungsfunktion des Mittelzentrums Luckenwalde handelt, ist für eine ausreichende freie Stellplatzkapazität zu sorgen. Gerade in Nähe des Parkplatzes des Vorhabens sind medizinische Dienste des Krankenhauses angesiedelt, die eine hohe Frequenz aufweisen. Daher empfiehlt das Parkraumkonzept nachvollziehbar die Bereitstellung zusätzlicher Stellplätze im direkten Umfeld, nämlich auf dem Parkplatz des Vorhabens.“ Aus der linksseitigen Stellungnahme ergeben sich keine Hinweise darauf, dass eine andere Einschätzung angebracht wäre.	
7. Nachhaltiges Bauen Wir hatten in unserer ersten Stellungnahme nachhaltiges Bauen vorgeschlagen und keine Festsetzung verlangt und entsprechend die erste Abwägung kritisiert. Leider wiederholt die Abwägung nur die ohnehin vorgeschriebenen Bau-Standards, ohne jedoch zu erklären, was mit C02-neutral gemeint war.	13. Der vorgetragene Hinweis bezieht sich nicht auf Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf und ist daher nicht abwägungsrelevant. Die Begrifflichkeit „CO2-neutrales Bauen“ ist zu weitgreifend und wird daher im weiteren Verfahren nicht mehr verwendet und ist dementsprechend nicht weiter zu erläutern.	13. Wird zur Kenntnis genommen.
8. Gestaltung der unversiegelten Restflächen Auch wenn nach § 8 (1) BbgBO eine Begrünung oder Bepflanzung der nicht überbauten Flächen vorgeschrieben ist, so ist aus städtebaulichen Gründen durchaus eine etwas detailliertere Festsetzung zur Grünflächengestaltung möglich. Wir bitten daher noch einmal um Überarbeitung unter Beachtung der rechtlichen Hinweise zur städtebaulichen Erforderlichkeit (siehe unter 9.) und anschließende Wiedervorlage.	14. Der vorgetragene Hinweis bezieht sich nicht auf Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf und ist daher nicht abwägungsrelevant. Das Ziel, die unversiegelten Flächen zu begrünen und zu bepflanzen, wird im Rahmen des § 8 (1) BbgBO als ausreichend erachtet. Zudem wird kein städtebauliches Erfordernis im Rahmen der Umweltprüfung formuliert. Ein über den § 8 (1) BbgBO hinausgehender Eingriff ins Privateigentum ließe sich daher nicht rechtfertigen. Unabhängig dokumentieren das Planungskonzept und der mittlerweile vorliegende Bauantrag, dass die vom Stellungnahmegeber gewünschte Begrünung und Bepflanzung realisiert wird.	14. Wird zur Kenntnis genommen.
9. Städtebauliche Erforderlichkeit In der Abwägung wird dargelegt, dass eine Festsetzung nach § 9 (1) BauGB im Privateigentum nur dann möglich ist, wenn ein übergeord-	15. Der vorgetragene Hinweis bezieht sich nicht auf Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf und ist daher nicht abwägungsrelevant.	15. Wird zur Kenntnis genommen.

neter öffentlicher Belang dies erfordert. Genau diese Erforderlichkeit haben wir versucht zu verdeutlichen. Über die städtebaulichen Gründe gibt die Arbeitshilfe Bebauungsplan des MIL Auskunft (B25, S. 301).	Mit der Abwägung der seinerzeitigen Stellungnahme des Stellungnahmegebers zum 1. Entwurf wurde dieser Punkt bereits ausführlich behandelt und abgewogen. Die vom Stellungnahmegeber genannte Arbeitshilfe des MIL zum Punkt B25 bestätigt diese Abwägung und legt ebenfalls dar, dass jedwede Festsetzung für Pflanz- und Erhaltungsbindungen städtebaulich motiviert sein muss und ein städtebauliches Steuerungserfordernis voraussetzt, das zudem nicht bereits durch andere Vorschriften (Bauordnung, Ortsrecht etc.) adäquat sichergestellt wird. Die in der seinerzeitigen Stellungnahme zum 1. Entwurf vorgebrachten Hinweise sind hierzu allesamt nicht ausreichend. Dies wurde ausführlich in der seinerzeitigen Abwägung der Stellungnahme zum 1. Entwurf dargelegt. Auch ergeben sich keine neuen Hinweise aus der linksseitigen Stellungnahme, die eine andere Einschätzung hervorrufen würde.	
Die Annahme, dass auf der Fläche nach § 34 BauGB eine GRZ von 0,8 möglich wäre, ist nicht nachvollziehbar, da die umgebende Bebauung dies nicht hergibt. Insofern ist die Angemessenheit gegeben. Die Vorbereitung durch ein Konzept ist nicht zwingend erforderlich, wenn dies allein aus dem Vorhaben erforderlich erscheint und sich zwanglos begründen lässt. Das Grundgesetz schützt nicht nur das Eigentum, sondern stellt explizit klar, dass sich aus Eigenturn auch Verpflichtungen ergeben. Wie bereits geschrieben, ergeben sich aus den von uns vorgeschlagenen Festsetzungen keine Nachteile für den Eigentümer, sondern im Gegenteil wird die Aufenthaltsqualität auf dem Grundstück verbessert.	16. Die vom Stellungnahmegeber vorgetragene Annahme zur GRZ ist weder in der Begründung zum 1. oder 2. Entwurf des Bebauungsplanes noch in der Abwägung zum 1. Entwurf enthalten. Vielmehr wird in der Abwägung zum 1. Entwurf und in der Begründung zum 2. Entwurf die GRZ auf das Planvorhaben bezogen und nicht - wie vom Stellungnahmegeber dargelegt - auf die Umgebungsbebauung.	16. Wird zur Kenntnis genommen.
Stellplatzbeschattung, Fahrradstellplätze und Verkehrswege Entgegen der Auffassung in der Abwägung wurde die Stellplatzanordnung nicht verändert. Der einzige Unterschied ist der Erhalt der Bäume 19, 20 und 21. Die meisten Stellplätze bleiben daher bei der derzeitigen Planung unbeschattet. Es stimmt zwar, dass die Bäume den Einkaufsmarkt etwas verdecken, doch lässt sich dies durch ein großes Hinweisschild an der Straße ausgleichen. Das Problem entsteht auch nicht durch die Bäume, sondern dadurch, dass der Le-	17. Der vorgetragene Hinweis bezieht sich nicht auf Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf und ist daher nicht abwägungsrelevant. Ungeachtet dessen wurde mit dem neuen Planungskonzept die Stellplatzanordnung modifiziert. In der genannten Abwägung wird auch dargelegt, dass dadurch für einige Stellplätze eine stärkere Beschattung erzielt wird. Insoweit wurde dem Belang bereits Rechnung getragen.	17. Wird zur Kenntnis genommen.

bensmittelmarkt weit hinten auf dem Grundstück gebaut werden soll. Unser Vorschlag für eine Tiefgarage zielte nicht darauf, diese Garage unter den Stellplatzflächen anzulegen. Die Tiefgarage muss unter den Lebensmittel- und den Drogeriemarkt. Damit kann das Gebäude wieder dichter an die Straße rücken und die Sichtbarkeit für die Kundschaft verbessern. Tiefgaragen werden allerdings tatsächlich oft als Angsträume wahrgenommen. Ansonsten verweisen wir auf die Stellungnahme vom 13.01.2020. Die städtebaulichen Gründe für unsere Vorschläge sind dort aufgeführt und wurden durch die Abwägung nicht entkräftet.	18. Der vorgetragene Hinweis bezieht sich nicht auf Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf und ist daher nicht abwägungsrelevant.	18. Wird zur Kenntnis genommen.
10. UVP-Vorprüfung Wir begrüßen es sehr, dass dieser Fehler korrigiert wurde. Nach unserer Auffassung entspricht die überschlägige Umweltprüfung jedoch weiterhin nicht einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG. Wir haben weiter oben bereits deutlich gemacht, dass die artenschutzrechtlichen Belange nur unzulänglich berücksichtigt wurden. Die Vorprüfung des Einzelfalls muss nach den Vorgaben des BMIJ durchgeführt werden (https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Umweltpruefungen/uvp_pflicht_vorpruefung_einzelfall_leitfaden .pdf). Die UNB erwähnt in ihrer Stellungnahme nicht, ob die überschlägige Umweltprüfung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG genügt. Wir bitten um die Überarbeitung der Unterlagen und um die weitere Einbeziehung in das Verfahren.	19. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming hat auf Grundlage der mit dem 2. Entwurf vorgelegten Umweltprüfung die Vorprüfung vorgenommen und kommt zu dem Schluss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die eingereichten Unterlagen sind danach für die Vorprüfung als ausreichend anzusehen (siehe Stellungnahme 1b).	19. Wird bereits berücksichtigt.

Stand: 25. Mai 2020